

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Zuständigkeit für Rechtskraftzeugnis**
Beschluss vom 08.07.2021, Az: I ZR 196/15
2. **BGB: Unwirksame Klausel zum Betretungsrecht des Auftragnehmers**
Urteil vom 29.04.2021, Az: I ZR 193/20
3. **ZVG: Einstweilige Einstellung bei Vollsteckung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung**
Beschluss vom 15.07.2021, Az: V ZB 130/19
4. **ZwVwV, DSGVO: Vergütung des Zwangsverwalters für Auskunft**
Beschluss vom 15.07.2021, Az: V ZB 53/20
5. **BGB: Arglist des Verkäufers bei Vorliegen aufklärungspflichtiger Tatsachen**
Urteil vom 28.05.2021, Az: V ZR 24/20
6. **BGB: Kein Wegfall des Schadens durch Software-Update**
Urteil vom 27.07.2021, Az: VI ZR 365/20
7. **ZPO: Sekundäre Darlegungslast bei unzulässiger Abschaltseinrichtung**
Urteil vom 20.07.2021, Az: VI ZR 152/20
8. **BGB: Behandlung einer "Wechselprämie" in Dieselfällen**
Urteil vom 20.07.2021, Az: VI ZR 533/20
9. **BGB: Vorteilsausgleichung bei Weiterverkauf in Dieselfällen**
Urteil vom 20.07.2021, Az: VI ZR 575/20
10. **BGB: Deliktzinsen und Aufwendungen in Dieselfällen**
Versäumnisurteil vom 06.07.2021, Az: VI ZR 1146/20
11. **InsO: Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung bei Versagungsantrag**
Beschluss vom 15.07.2021, Az: IX ZB 33/20
12. **FamFG: Fehlende Bekanntgabe des Gutachtens an den Untergebrachten**
Beschluss vom 30.06.2021, Az: XII ZB 573/20
13. **GWB, BGB: Abstimmung von Listenpreisen im Rahmen eines Kartells**
Urteil vom 13.04.2021, Az: KZR 19/20

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Zuständigkeit für Rechtskraftzeugnis

Beschluss vom 08.07.2021, Az: I ZR 196/15

a) Die Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs ist als Geschäftsstelle des Gerichts des höheren Rechtszugs nicht nur dann für die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses zuständig, wenn gegen ein Berufungsurteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist, sondern auch dann, wenn die Wiederaufnahme des durch dieses Berufungsurteil geschlossenen Verfahrens betrieben und das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil wiederum mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten wird.

b) Das Rechtskraftzeugnis muss nicht auf einer Ausfertigung der Entscheidung vermerkt werden, deren Rechtskraft bescheinigt werden soll. Es kann auch separat erteilt werden.

2. BGB: Unwirksame Klausel zum Betretungsrecht des Auftragnehmers

Urteil vom 29.04.2021, Az: I ZR 193/20

Die in Musterverträgen zugunsten von Architekten verwendete Klausel

Der Auftragnehmer ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrags - das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.

ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, weil sie bei der gebotenen objektiven Auslegung den Vertragspartner des Architekten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

3. ZVG: Einstweilige Einstellung bei Vollsteckung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung

Beschluss vom 15.07.2021, Az: V ZB 130/19

a) Voraussetzungen, Art und Wirkung einer einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung zur Vollstreckung einer durch Verwaltungsakt titulierten öffentlichen-rechtlichen Geldforderung richten sich auch im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung und dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

b) Wenn die vollstreckende Behörde aufgrund einer entsprechenden verwaltungsgewärtlichen Auflage die Verwaltungsvollstreckung einstweilen einstellt, um die Überprüfung der zu vollstreckenden Forderung zu ermöglichen, zielt ein Ersuchen an das Vollstreckungsgericht um einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht auf eine Einstellung nach § 30 ZVG, sondern auf eine einstweilige Einstellung gemäß § 28 Abs. 2 ZVG.

c) Bei einer Zwangsversteigerung zur Verwaltungsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners tritt ein Vollstreckungsmangel i.S.d. § 28 ZVG ein, wenn

gegen den Verwaltungsakt, durch den die zu vollstreckende Geldforderung tituliert wurde, ein Rechtsbehelf erhoben und dessen aufschiebende Wirkung angeordnet wird; zur einstweiligen Einstellung einer Zwangsversteigerung führt ein solcher Vollstreckungsmangel allerdings nur, wenn die vollstreckende Behörde mitteilt, die Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes oder Landes eingestellt zu haben und das Vollstreckungsgericht ersucht, auch die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen.

4. ZwVwV, DSGVO: Vergütung des Zwangsverwalters für Auskunft

Beschluss vom 15.07.2021, Az: V ZB 53/20

a) Die Bearbeitung eines Antrags des Schuldners an den Zwangsverwalter auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zählt nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten im Sinne von § 21 Abs. 1 ZwVwV, sondern ist Teil der Geschäftsführung des Verwalters.

b) Die Vergütung hierfür bestimmt sich, wenn nicht nach § 18 ZwVwV abgerechnet wird, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV nach dem Zeitaufwand, der mit dem einheitlichen Stundensatz nach § 19 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 ZwVwV zu vergüten ist.

c) Die Festsetzung einer Vergütung nach § 17 Abs. 1, § 19 ZwVwV scheidet wegen der mit Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DS-GVO vorgeschriebenen Kostenfreiheit allerdings aus, wenn es um die Bearbeitung einer Anfrage des Schuldners geht.

5. BGB: Arglist des Verkäufers bei Vorliegen aufklärungspflichtiger Tatsachen

Urteil vom 28.05.2021, Az: V ZR 24/20

a) Bezugspunkt der Arglist in § 444 BGB ist ein konkreter Mangel. Arglist liegt deshalb nur vor, wenn der Verkäufer diesen konkreten Mangel kennt oder zumindest im Sinne eines bedingten Vorsatzes für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. Das schließt es aus, ein arglistiges Verschweigen von Mängeln gemäß § 444 BGB durch den Verkäufer allein daraus abzuleiten, dass das Gebäude auf dem verkauften Grundstück teilweise unter Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz errichtet worden ist.

b) Für die Annahme von Arglist genügt es nicht, dass sich dem Verkäufer das Vorliegen aufklärungspflichtiger Tatsachen hätte aufdrängen müssen (Bestätigung von Senat, Urteil vom 12. April 2013 - V ZR 266/11, NJW 2013, 2182).

c) Ein Grundstück ist nicht allein deshalb mangelhaft, weil bei der Errichtung eines auf ihm stehenden Gebäudes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen wurde.

6. BGB: Kein Wegfall des Schadens durch Software-Update

Urteil vom 27.07.2021, Az: VI ZR 365/20

Zur Haftung eines Automobilherstellers nach § 826 BGB gegenüber dem Käufer in einem sogenannten Dieselfall (hier: Verkauf eines Gebrauchtwagens; kein Wegfall des Schadens durch Software-Update).

7. ZPO: Sekundäre Darlegungslast bei unzulässiger Abschaltvorrichtung

Urteil vom 20.07.2021, Az: VI ZR 152/20

a) Zur sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Frage, wer die Entscheidung über den Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei dem beklagten Fahrzeugmotorhersteller getroffen und ob der Vorstand hiervon Kenntnis hatte.

b) Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB kann auch in einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung liegen. Nach deren Erfüllung setzt sich der Schaden in dem Verlust der aufgewendeten Geldmittel fort.

8. BGB: Behandlung einer "Wechselprämie" in Dieselfällen

Urteil vom 20.07.2021, Az: VI ZR 533/20

a) Verlangt der geschädigte Fahrzeugkäufer in einem sog. Dieselfall vom Fahrzeughersteller Schadensersatz in Höhe des gezahlten Kaufpreises und hat er im Wege der Vorteilsausgleichung das erworbene Fahrzeug Zug um Zug an den Fahrzeughersteller herauszugeben und zu übereignen, tritt im Fall des Weiterverkaufs im Rahmen der Vorteilsausgleichung der erzielte marktgerechte Verkaufserlös an die Stelle des herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs.

b) Erhält der geschädigte Fahrzeugkäufer für den Kauf eines neuen Fahrzeugs eine "Wechselprämie" und handelt es sich dabei um eine Prämie für die individuelle Entscheidung, Auto und ggf. Automarke zu wechseln, die nichts mit dem Substanz- und Nutzungswert eines in Zahlung gegebenen Fahrzeugs zu tun hat, steht der mit der "Wechselprämie" verbundene wirtschaftliche Vorteil bei wertender Betrachtung dem Geschädigten zu.

9. BGB: Vorteilsausgleichung bei Weiterverkauf in Dieselfällen

Urteil vom 20.07.2021, Az: VI ZR 575/20

Verlangt der geschädigte Fahrzeugkäufer in einem sog. Dieselfall vom Fahrzeughersteller Schadensersatz in Höhe des gezahlten Kaufpreises und hat er im Wege der Vorteilsausgleichung das erworbene Fahrzeug Zug um Zug an den Fahrzeughersteller herauszugeben und zu übereignen, tritt im Fall des Weiterverkaufs im Rahmen der Vorteilsausgleichung der erzielte marktgerechte Verkaufserlös an die Stelle des herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs.

10. BGB: Deliktzinsen und Aufwendungen in Dieselfällen

Versaeumnisurteil vom 06.07.2021, Az: VI ZR 1146/20

Zum Umfang der Haftung eines Automobilherstellers nach §§ 826 , 31 BGB gegenüber dem Käufer des Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall (hier: Deliktzinsen, Ersatz von Aufwendungen).

11. InsO: Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung bei Versagungsantrag

Beschluss vom 15.07.2021, Az: IX ZB 33/20

Hat ein Gläubiger in einem asymmetrischen Verfahren in dem zur Anhörung der Gläubiger anberaumten Termin oder innerhalb der stattdessen gesetzten einheitlichen Erklärungsfrist einen zulässigen Versagungsantrag gestellt, kann der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung nur noch mit Zustimmung dieses Gläubigers zurücknehmen.

12. FamFG: Fehlende Bekanntgabe des Gutachtens an den Untergebrachten

Beschluss vom 30.06.2021, Az: XII ZB 573/20

Wurde in einer durch Zeitablauf erledigten Unterbringungssache das für die Entscheidung maßgebliche Gutachten dem Betroffenen nicht bekannt gegeben, liegt eine Verletzung des Anspruchs des Betroffenen auf rechtliches Gehör vor (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2. Dezember 2020 - XII ZB 291/20 - FamRZ 2021, 462).

13. GWB, BGB: Abstimmung von Listenpreisen im Rahmen eines Kartells

Urteil vom 13.04.2021, Az: KZR 19/20

a) Der Erfahrungssatz, dass im Rahmen eines Kartells erzielte Marktpreise im Schnitt über diejenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten, ist auch bei der Abstimmung von Listenpreisen eines Produkts durch Hersteller zu beachten, wenn die Listenpreise die Grundlage der Preisgestaltung auf der Herstellerebene bilden und Listenpreiserhöhungen für die nicht am Kartell beteiligten Vertriebsunternehmen der Hersteller oder deren Produkte vertreibende selbständige Händler, die die Transaktionspreise mit den Abnehmern vereinbaren, Kostensteigerungen bei der Produktion indizieren.

b) Die Sechsmonatsfrist des § 204 Abs. 2 BGB beginnt bei Kartellschadensersatzansprüchen, deren Verjährung wegen der Einleitung eines Verfahrens durch die Europäische Kommission wegen eines Kartellverstoßes gemäß § 33 Abs. 5 GWB 2005 gehemmt wird, nicht mit der Bekanntgabe des Bußgeldbescheids, sondern mit dem Ablauf der Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV .